

Beschlussvorlage

**Ausbau der Kindertagespflege gemäß SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz -
in den Jahren 2013 ff**

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Jugendhilfeausschuss	13.02.2013	Vorberatung
1	Haupt- und Finanzausschuss	21.02.2013	Vorberatung
1	Rat	07.03.2013	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

2.51.3 Tageseinrichtungen für Kinder

Beteiligte Stellen

0.10 Verwaltungssteuerung
0.11 Personal und Organisation
1.20 Kämmerei

Beschlussvorschlag

1. Zur Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder gemäß § 24 SGB VIII wird die Kindertagespflege ab dem Jahr 2013 auf Basis der Strategischen Ausrichtung des Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren – DS 14/2033 - auf insgesamt 190 Plätze ausgebaut.
2. Ergänzend zu der gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII mit Beschluss vom 16.12.2010

festgesetzten laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen wird ab 1.1.2013ff zusätzlich ein Mietkostenzuschuss gewährt. Der Mietkostenzuschuss dient der Unterstützung des bestehenden Angebotes und des Ausbaus der Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches aufgrund der Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß § 24 a SGB VIII. Der Mietkostenzuschuss wird für eigens angemietete Räume in der Kindertagespflege gewährt. Die Kosten in Höhe von 53.000 € jährlich werden aus den mit Beschluss des Rates vom 16.12.2010 bereitgestellten Mitteln finanziert.

1. Zur Sicherung der gesetzlich verpflichtenden Bereitstellung der Vertretungskräfte für Tagespflegepersonen werden die Kosten in Höhe von 77.640 € in 2013 und 155.280 € ab 2014ff aus den mit Beschluss des Rates vom 16. 12.2010 bereitgestellten Mitteln finanziert.

Die mit diesen neuen Betreuungsangeboten verbundenen zusätzlichen Haushaltsmittel sind aus dem beschlossenen Budgets Hpl.- 2013/2014 des Produkts 06.01.01 – Kindertageseinrichtungen - zu finanzieren. Der HSP 2012 - 2021 wird hierdurch nicht berührt.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

53.000 € jährlich ab 2013 sowie
77.640 € 2013
155.280 € ab 2014

Produkt(e)

06.01.01 Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Begründung

Am 16.12.2010 wurde auf Grundlage der DS 14/0107 folgender Beschluss gefasst:

1. Zur Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder gemäß § 24 SGB VIII wird die Kindertagespflege im Zeitraum 2011 bis 2013 kontinuierlich auf insgesamt 300 Plätze ausgebaut.

2. Die Stadt Remscheid als öffentlicher Träger der Jugendhilfe setzt gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII die Höhe der laufenden Geldleistung für die Förderung der Tagespflege wie folgt fest:

a) Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII und Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

Betreuungspauschale bis 25 Stunden/Woche: 455 €/Monat

Betreuungspauschale bis 35 Stunden/Woche: 637 €/Monat

Betreuungspauschale bis 45 Stunden/Woche: 819 €/Monat

Ergänzende Kindertagespflege pauschal: 182 €/Monat

Erhöhung der jeweiligen Pauschale bei erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf um das 3,5-fache

b) Erstattung der Aufwendungen gemäß § 23 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII auf Nachweis
(Unfallversicherung und hälftige Alterssicherung der Tagespflegeperson)

c) Erstattung der hälftigen Aufwendungen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII auf Nachweis
(Krankenversicherung und Pflegeversicherung jeweils hälftig)

3. In dem Produkt 06.01.01 – Kindertageseinrichtungen werden im Teilergebnis-/Finanzplan 2011 bis 2014 eingeplant:

	2011	2012	2013	2014
Aufwand	750.350 €	1.082.700	2.497.900	2.497.900
Ertrag	149.400 €	215.800	498.000	498.000

Neufassung der Richtlinien

Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Jugendhilfeausschuss am 24.11.2010 die „Richtlinien über die Durchführung der Kindertagespflege in Remscheid“ beschlossen, die am 1.1.2011 mit einer Befristung bis zum 31.12.2012 in Kraft getreten sind.

Aufgrund der Befristung und aufgrund von festgestellten Notwendigkeiten zur Änderung ist eine Neufassung der Richtlinien vorgesehen.

Der Jugendhilfeausschuss hat über die Richtlinien zu beschließen im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Rat gefassten Beschlüsse.

Eine Drucksache (14/2526) zur Beschlussfassung liegt dem Jugendhilfeausschuss für seine Sitzung am 21.11.2012 vor. Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der zuvor benannten Voraussetzungen.

Anpassung des Ausbauziels Kindertagespflege

Mit der Drucksache 14/2033 informierte die Verwaltung in der Ratssitzung am 28.06.2012 über die beabsichtigte strategische Ausrichtung der Ausbauplanung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Die Drucksache ist als Anlage beigefügt.

Das strategisches Ausbauziel der Kindertagespflege 2013/2014 ff lautet 190 Plätze. Dies entspricht dem Ergebnis der Befragung der Eltern in 2011 (Drucksache 14/1585).

Das strategisches Ausbauziel der Kindertageseinrichtungen 2017/2018 lautet 649 Plätze.

Hierbei wurde das Gesamtausbauziel für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Jahr 2017/18 dargestellt und eine realisierbare Zielquote von 33,9% Versorgung festgestellt.

Entgegen dem Ursprungsbeschluss Drucksache 14/0107 zum Ausbau der Kindertagespflege aus dem Jahr 2010 verringerte sich in Abhängigkeit des Elternwillens das Ausbauziel um 110 Plätze.

Zweck der Beschlussfassung der hier vorliegenden Drucksache ist, das Ausbauziel der Kindertagespflege von bisher 300 auf zukünftig dauerhaft 190 Plätze auszurichten.

Auf den bedarfsgerechten Ausbau der U3-Plätze wirken die Faktoren „Bevölkerungsentwicklung“ und „tatsächlicher Bedarf der Eltern“ generell ein, da der Elternwille zu berücksichtigen ist.

Die strategische Ausrichtung des U3-Ausbaus ist bis zur tatsächlichen Herstellung der Bedarfsgerechtigkeit fortzuschreiben.

Zur Zielerreichung sind im Bereich der Kindertagespflege aus fachlicher Sicht die zur Beschlussfassung anstehenden Maßnahmen erforderlich.

Zur Anpassung der Ausbauplanung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen erfolgt eine regelmäßige Prüfung der Ausbaquote unter Berücksichtigung der Bedarfssituation im Kontext mit der Bevölkerungsentwicklung.

Finanzierungsrelevanz des Ausbaus

Die Änderung der Richtlinien ist in zweierlei Hinsicht finanzierungsrelevant.

Finanzierungsrelevanz ergibt sich einmal hinsichtlich der Etablierung eines Vertretungssystems für nicht vorhersehbare Ausfälle von Kindertagespflegepersonen. Diese Leistung ist für den örtlichen Jugendhilfeträger verpflichtend gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Die Sicherstellung der Vertretung ist eine Pflichtaufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers und unterliegt lediglich hinsichtlich der Mittelbereitstellung der Beschlussfassung des Rates. Der Rat hat mit dem oben zitierten Beschluss Mittel bereitgestellt, die nun anders als in der 2010 vorgesehenen Planung nicht mehr dem Ausbau von 300 Plätzen in der Kindertagespflege dienen sollen, sondern der qualitativen Ausgestaltung des Angebotes bei 190 Plätzen Ausbauziel.

Finanzierungsrelevanz ergibt sich außerdem hinsichtlich der Einführung eines Mietkostenzuschusses für eigens angemietete Räumlichkeiten. Dieses Finanzierungselement soll vor dem Hintergrund der Erfüllung des Rechtsanspruches für unter Dreijährige und der Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zum Ausbau des Angebotes in dem Segment Kindertagespflege gemäß § 24 a SGB VIII eingeführt werden. Die Leistung eines Mietkostenzuschusses ist als Steuerungselement zur Erreichung des Ausbauzieles durch eine verbesserte finanzielle Ausstattung zu verstehen und bedarf einer ausdrücklichen Entscheidung des Rates zur Sicherung der Finanzierung.

Zur intensiveren Erläuterung des Sachverhalts ist nachfolgend kursiv der Text der Drucksache 14/2526 abgedruckt, die zur Beschlussfassung über die Neufassung der Richtlinien für den Jugendhilfeausschuss vorgelegt wird:

1. finanzrelevante Änderungen

Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege hat sich im Vergleich zur ursprünglichen Planung verändert. Im Zuge des Grundsatzbeschlusses der Drucksache 14/107 aus dem Jahr 2010 wurde von einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 35 Stunden wöchentlich ausgegangen. Heute muss festgestellt werden, dass 60% der Eltern regelmäßig eine Betreuung von 45 Stunden in Anspruch nehmen, 20% 35 Stunden und weitere 20% 25 Stunden in der Woche. Dem veränderten Bedarf an 45-Stunden-Betreuung folgt die Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Entsprechend der Drucksache 14/2033 über die strategische Ausrichtung des U3-Ausbaus, wird ein Ausbauziel in der Kindertagespflege von 190 Plätzen angestrebt.

*Trotz der höheren Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung ist davon auszugehen, dass die für die Jahre 2013 und 2014 bereitstehenden Mittel auskömmlich sein werden, da sich das ursprüngliche Ausbauziel mit der o.g. Drucksache von 300 auf 190 Plätze reduzierte. Dieses Platzangebot entspricht den von Eltern gemeldeten Bedarfen. (siehe Dr.sache 14/1585)
Die Richtlinien über die Durchführung der Kindertagespflege in Remscheid sollen in zwei Bereichen finanzrelevant geändert werden.*

Hinzuweisen ist deshalb auf die neu aufgenommenen Regelungen zur Vertretung von Tagespflegepersonen und die Möglichkeiten eines Mietkostenzuschusses für speziell zur

Ausübung der Kindertagespflege angemietete Räume.

Beide Ergänzungen wirken sich positiv auf Qualität und Quantität der Betreuungsform Kindertagespflege aus. Konzeptionell sind beide Weiterentwicklungen so aufgebaut, dass eine Umsetzung im Rahmen der bereitstehenden Mittel erwartet werden kann.

2. Vertretungskräfte in der Kindertagespflege

Die Betreuung von unter dreijährigen Kindern bei Tagespflegepersonen wird in Remscheid in nahezu 100% aller Fälle wegen Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern in Anspruch genommen. Die Verlässlichkeit der Betreuung ist deshalb für die Familien von zentraler Bedeutung.

Der Anspruch auf Sicherstellung der Betreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson richtet sich an das zuständige Jugendamt.

2.1 Gesetzliche Grundlagen zur Sicherstellung der Vertretung

§ 23 Abs.4 Satz 4 SGB VIII sieht vor, dass für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen ist. Diese Verpflichtung richtet sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ist also keine Verpflichtung der Tagespflegeperson selbst.

Das Kinderbildungsgesetz KiBiz NRW führt darüber hinaus in § 22 Abs.2 Satz 3 aus, dass auch die jährlichen Landeszuschüsse an die Bestätigung des Jugendamtes gebunden sind, dass „für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird“.

2.2 Fakten zur Erforderlichkeit einer Betreuungskontinuität für unterdreijährige Kinder

Die Betreuung in Kindertagespflege wird in Remscheid ausschließlich für Kinder im Alter von 0-maximal 3 Jahren in Anspruch genommen. Kinder dieser Altersgruppe sind aus Sicht der Entwicklungspsychologie und der Bindungsforschung existentiell auf die Anwesenheit einer vertrauten Bezugsperson angewiesen.

Ein an der Freien Universität Berlin durchgeführtes Forschungsprojekt hat auf Basis „harter Daten“ beleuchtet, welches Risiko für Kinder besteht, die den Übergang in eine fremde Umgebung und/oder zu einer fremden Person ohne die Unterstützung einer Bezugsperson verkraften mussten: „Während der ersten 7 Monate (nach dem Wechsel der Bezugsperson ohne Eingewöhnung) traten bei diesen Kindern drastisch erhöhte Fehlzeiten wegen Erkrankung, Entwicklungsrückstände und Irritationen in ihren Bindungen an die Mütter auf“.

Aus der Forschung gibt es Hinweise, dass Kinder notfalls innerhalb von 3 oder 4 Tagen eine Beziehung zu einer neuen Betreuungsperson aufbauen können, die einer Bindungsbeziehung zumindest ähnlich ist, wenn in diesen 3 oder 4 Tagen eine Bezugsperson anwesend ist.

In der Praxis der Kindertagespflege zeigt sich das plötzliche Fehlen/ der plötzliche Wechsel einer Bezugsperson durch untröstliches, oft sogar panisches Weinen und Schreien eines Kindes oder durch das scheinbare Gegenteil, eine teilnahmslose Erstarrung.

Daraus ergibt sich, dass ein Wechsel einer Bezugsperson oder der Umgebung für Kinder unter drei Jahren nur notfalls nach frühestens drei Tagen zu verkraften ist.

Im Umkehrschluss folgt daraus, dass die oben dargelegten Probleme nicht oder in weit geringerem Maße zu erwarten sind, wenn die Betreuungsperson eine dem Kind vertraute Bezugsperson ist.

2.3 Erforderlichkeit der Betreuungskontinuität aus der Sicht der Eltern

60 % aller Tagespflegeverhältnisse erfolgen in Vollzeitbetreuung (45h/Woche).

Eltern, die sich für die Betreuung Ihres Kindes in Kindertagespflege entscheiden, verbinden damit die Erwartung, dass ihr – in der Regel sehr junges - Kind gute Bedingungen durch eine kontinuierliche Bezugsperson und eine überschaubare Kleingruppe vorfindet.

Eine verlässliche, kontinuierliche Betreuung ist für die Eltern insbesondere deshalb wichtig, da sie sich in ihren Arbeits- oder Ausbildungsstellen keine häufigen Fehltage wegen Ausfall der

Kinderbetreuung leisten können.

In einer intensiven Eingewöhnungsphase (i.d.R. 2-3 Wochen nach dem so genannten „Berliner Modell“) haben Eltern erlebt, wie ihr Kind eine Bindung und Beziehung zur Tagespflegeperson aufgebaut hat, so dass sie selbst dann beruhigt ihrer Arbeit nachgehen konnten. Deshalb sind sie in der Mehrzahl der Fälle nur im Notfall (Arbeitgeber droht mit Kündigung) bereit, im Krankheitsfall der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung anzunehmen, die sie selbst oder ihr Kind nicht gut genug kennen.

Im ungünstigsten Fall kommen Eltern also in die unglückliche Lage, zwischen zwei Übeln wählen zu müssen: Ihr Kind in eine Ersatzbetreuung zu geben, auch wenn das Kind weint, schreit, sich nicht trennen kann oder andernfalls Konsequenzen am Arbeitsplatz/ in der Ausbildungsstelle in Kauf nehmen zu müssen.

Aus Sicht der Eltern kann demnach im Vertretungsfall nur eine, wie in KiBiz NRW auch wörtlich so benannte, gleichermaßen geeignete Betreuung in Frage kommen. Dies bedeutet eine Betreuung durch eine dem Kind bekannte und vertraute Bezugsperson.

Es ist also ein Vertretungskonzept erforderlich, bei dem die Beziehungskontinuität für Kinder, Eltern und Tagespflegeperson weitestgehend gewahrt bleibt.

Die Verwaltung schlägt folgende Regelung vor:

2.4 Grundzüge der Regelung

Eine Vertretungs-Tagespflegeperson hält fünf freie Plätze für Vertretungen vor. Die Gewöhnung der Kinder an die Vertretungsperson findet in der gewohnten Umgebung der Kinder statt, indem die Vertretungs-Tagespflegeperson in einem festgelegten Rhythmus in mehreren Tagespflegestellen ihres Zuständigkeitsbereiches eingesetzt wird.

Im Fall eines Einsatzes ist die Vertretung dann mit den Kindern und den Gegebenheiten vor Ort vertraut und den Eltern bekannt. Für die Dauer der Vertretung bleibt die Vertretungsperson in der betreffenden Tagespflegestelle eingesetzt.

2.5 Anforderungen an die Vertretungs-Tagespflegeperson

Neben der Qualifikation auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der „Richtlinien über die Durchführung der Kindertagespflege in Remscheid“ muss eine Vertretungskraft über ein hohes Maß an Flexibilität und sozialen Kompetenzen verfügen.

Von ihrer Persönlichkeit her sollte sie eine positive, optimistische Grundhaltung ausstrahlen, so dass die Tagespflegepersonen, die Kinder und die Eltern ihr Erscheinen als etwas Positives erleben – auch und gerade in einer ohnehin schon stärker belasteten Vertretungssituation.

Eine Vertretungs-Tagespflegeperson muss also nicht nur die gleiche pädagogisch-praktische und emotionale Leistung erbringen wie jede andere Tagespflegeperson, sondern darüber hinaus noch flexibel an wechselnden Orten und mit stetig wechselnden Personenkreisen agieren.

Vorteile dieser Regelung sind:

- *Bei Kindern, Eltern und Tagespflegepersonen bekannte Person, unkomplizierter Einsatz*
- *Kein Vertretungs-Stützpunkt (angemietete Räume) erforderlich*
- *Wege/ Logistik während der Eingewöhnung werden von der Vertretung geleistet, Eltern und Kinder müssen den vertrauten Betreuungsort nicht verlassen*
- *Planbare Einsätze (mit Vorlauf für Eingewöhnung) auch in anderen Tagespflegestellen als dem ursprünglichen Zuständigkeitsgebiet möglich*
- *Allein arbeitende Tagespflegepersonen haben regelmäßigen Kontakt und kollegialen Austausch*

Die Vertretungs-Tagespflegeperson hält regelmäßig 5 Plätze vor und erhält die entsprechende Geldleistung. Darüber hinaus erhält die Vertretungskraft – wie jede andere Tagespflegeperson

mit 5 Kindern - die hälftige Erstattung der Sozialversicherungen.

3. Mietkostenzuschüsse als Mittel zur Förderung des Ausbaus und der Professionalisierung der Kindertagespflege

Eine Tagespflegeperson, die die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung der eigenen Kinder in den bestehenden, familiären Räumlichkeiten ausübt, bietet in der Regel 1 – 2 Plätze mit einer mittelfristigen Perspektive an. Häufig wird in diesen Fällen auch die Rückkehr in den „eigentlichen“ Beruf angestrebt.

Tagespflegepersonen, die auf der Suche nach einer dauerhaften, beruflichen Perspektive sind, scheitern in ihren Wirtschaftlichkeitsberechnungen häufig an den höheren Kosten für angemietete Räumlichkeiten, die es Ihnen ermöglichen würden, bis zu 5 Kinder zu betreuen und damit ein regelmäßiges Einkommen zu erzielen.

Um einer höheren Anzahl an geeigneten, motivierten Personen zu ermöglichen, auch längerfristig für in der Regel 5 Kinder einen Platz in Kindertagespflege anzubieten, ist die Zahlung eines Mietkostenzuschusses ein geeignetes Steuerungsinstrument.

3.1 Grundzüge der Regelung

- a) Ein Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für Plätze bei Tagespflegepersonen in Remscheid gewährt, die mit Remscheider Kindern aus öffentlich geförderter Kindertagespflege belegt sind.
- b) Es werden ausdrücklich nur zum Zweck der Durchführung der Kindertagespflege angemietete, geeignete Räumlichkeiten gefördert. Die Förderfähigkeit der Räumlichkeiten wird im Zuge der Feststellung der Geeignetheit der Räumlichkeiten durch die zuständigen Mitarbeiterinnen des Jugendamtes festgestellt.
- c) Der Mietkostenzuschuss wird pro Platz gewährt.
- d) Zeitweilig nicht belegte Plätze werden für einen Zeitraum von 3 Monaten weiter gefördert, für dauerhaft nicht belegte Plätze wird die Förderung eingestellt.
- e) Der Mietkostenzuschuss wird maximal bis zur Höhe der durch die Stadt Remscheid festgelegten Obergrenzen gezahlt, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten.
- f) In der selbstgenutzten Wohnung der Tagespflegeperson werden eigens für die Durchführung der Kindertagespflege gemietete zusätzliche Räume (z.B. zusätzliches Spielzimmer), die ausschließlich zur Durchführung der Kindertagespflege genutzt werden, bis zu 5 m² pro Platz bezuschusst. (4m² Spielfläche pro Kind und pauschal 1m² Mitnutzung der sonstigen Flächen).

3.2 Ausblick auf die Wirksamkeit der Mietkostenzuschüsse

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Mietkostenzuschuss als Steuerungsinstrument wirksam ist und dies an einer ansteigenden Zahl von Plätzen sichtbar wird.

4. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen unter Ziffer 2. und 3.

4.1 Vertretungskräfte in der Kindertagespflege

Eine Tagespflegeperson mit 5 Kindern/Plätzen in Vollzeit (45 Stunden/Woche) erhält zur Zeit – abhängig von der persönlichen Steuerklasse – etwa 1.800 € netto. Zur besseren Vergleichbarkeit: Dies würde bei einer tariflichen Arbeitszeit von 39 Stunden/ Woche einem Einkommen von etwa 1.570 € entsprechen.

Beabsichtigt ist, mit 2 Vertretungen zu beginnen und abhängig vom Bedarf die Vertretungseinsätze flächendeckend auszubauen bis auf zunächst vier Kräfte in 2014.

4.1.1 Berechnung der Kosten pro Monat und Jahr :

- 5 x 519 € Pauschale Förderleistung = 2.595 €
- 1 x 300 € Pauschale Sachkosten, Fahrt- und Materialkosten
- 199 € Zuschuss Krankenversicherung
- 133 € Zuschuss Rentenversicherung

8 € Unfallversicherung

3.235 € gesamt monatlich

Für eine Vertretungsperson mit 5 Plätzen fallen 3.235 € pro Monat einschließlich einer Sachkostenpauschale für Fahrt- und Materialkosten an. Die Förderleistung von 2.595 € ist individuell zu versteuern.

4.1.2 Vertretungskosten pro Jahr :

1 Vertretung : 38.820 €

2 Vertretungen: 77.640 €

4 Vertretungen: 155.280 €

4.2 Mietkostenzuschuss

Als Orientierung wurde eine Wohnung in angemessener Größe von 60 m² herangezogen.

Dabei sind im Mietobjekt neben der reinen Spielfläche auch Flur-, Küchen- und Sanitärflächen anzurechnen.

Die ortsübliche Miete für geeignete Wohnungen beträgt je nach Lage ca. 4,50 € (Klausen), ca. 5,20 € (Innenstadt) bis zu ca. 6,10 € (Lüttringhausen, Reinshagen).

Im folgenden wird von einem Mietkostenzuschuss in Höhe der aktuellen Durchschnittsmiete von 5,27 € pro m² und einer maximal förderfähigen Fläche von 60 m² ausgegangen.

4.2.1 Zuschussberechnung für eine angemietete Wohnung, die ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird

Ausgehend von 60 m² für 5 Plätze:

60 x 5,27 € = 316,20 €

316,20 € : 5 Plätze = 63,24 € pro Platz und Monat

4.2.2 Zuschussberechnung für zusätzlich angemietete Räume („Spielzimmer“) in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson

Es werden ausschließlich zusätzlich und ausschließlich für die Durchführung der Kindertagespflege angemietete Flächen bezuschusst.

Zuschussfähig sind als obere Grenze maximal 5m² pro Kind und 5,27 €/m² Mietkostenzuschuss. 5 x 5,27€ = 26,35 € pro Platz und Monat

4.2.3 Mietkostenzuschüsse pro Jahr

Bezogen auf den geplanten Ausbau von 130 auf 190 Plätze in Kindertagespflege in den Jahren 2013 und 2014 sowie weiterhin ca. der Hälfte des Gesamtplatzangebotes in angemieteten Räumen bedeutet dies Mietkostenzuschüsse in Höhe von 52.553,00 € jeweils in 2013 und 2014.

4.3 Zusammenfassung

Die Einführung der Vertretungsregelung für Tagespflegepersonen und der Mietkostenzuschuss für speziell zur Kindertagespflege angemietete Räume sollen zum Erreichen des Ausbauzieles von 190 Plätzen in Kindertagespflege in 2013 beitragen.

Die mit der Veränderung der Richtlinien verbundene Kostenentwicklung ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Veränderungen	2013	2014
4.1 Vertretungskosten	77.640 €	155.280 €
4.2 Mietkostenzuschuss	52.553 €	52.553 €
Gesamt	130.193 €	207.833 €

Wie unter 1. dargestellt, sind die erforderlichen Finanzmittel im Hpl. 2013/2014 bzw. im HSP 2012 - 2021 berücksichtigt.

Die Finanzierung kann im Rahmen der eingeplanten Mittel erfolgen.

Auf beschlossene Maßnahmen des HSP2012 - 2021 ergeben sich keine Auswirkungen.

Mit Hinweis auf die derzeitige Einplanung (siehe Seite 3 dieser Vorlage) im Hpl. 2013/2014 bzw. im HSP 2012 - 2021 und die als Anlage 4 dieser Vorlage aktualisierte Übersicht des zu erwartenden neuen Gesamtaufwandes 2013ff ergibt sich vordergründig ein mögliches Einsparpotential gegenüber der aktuellen Einplanung:

Der Gesamtaufwand in 2013 wird die Einplanung gemäß der Hochrechnung der Anlage 4 voraussichtlich um 459.019 € unterschreiten, in 2014 um 381.379 €.

Ein zusätzliches Potenzial zur weiteren Haushaltskonsolidierung wird aus folgenden Gründen nicht gesehen:

a) Für 2014 wird die Neuregelung der Finanzierungssystematik in der Kindertagespflege durch den Landesgesetzgeber erwartet. Die Auswirkungen der zweiten Revision des Kinderbildungsgesetzes NRW auf den kommunalen Haushalt lassen sich noch nicht einschätzen.

b) Die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten durch die Eltern lässt sich nicht abschließend einschätzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bedarfe der Ganztagsbetreuung (45 Std. wöchentlich) weiterhin ansteigend bleiben.

c) Auf Grundlage der heutigen gesetzlichen Regelungen, der aktuellen Inanspruchnahme der Betreuungszeiten sowie der finanziellen Darstellung von Vertretungen und Mietkostenzuschüssen stehen mit dem Beschluss zum Haushaltsplan vom 28.06.2012 ausreichende Mittel zur Verfügung. (siehe Übersicht der Anlage 4).

Sollten im Zuge der Bewirtschaftung des Hpl. 2013/2014 Einsparpotentiale dennoch gesichert werden können fließen diese entlastend in die Jahresrechnungen p. a. ein. Über die weitere Entwicklung wird die Verwaltung i. R. d. Controllingberichte regelmäßig berichten.

Beschlussfassung der vorliegenden Drucksache:

Der Beschluss ist durch den Rat zu fassen. Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss beschließen eine entsprechende Empfehlung.

In Vertretung

Mast-Weisz
Stadtdirektor

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

Anlage 1 14_2033_strategische Ausrichtung
Anlage 2 14_2033_Anlage_1

Anlage 3 14_2033_Anlage_2

Anlage 4 Auskömmlichkeit Einplanungen Kindertagespflege